

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14766 –**

Kooperation von Behörden im Bereich der Inneren Sicherheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Neben den fünf „Gemeinsamen Zentren“, dem Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ), dem Gemeinsamen Internetzentrum (GIZ), dem Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM), dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) und dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ), in denen auf Bundesebene Polizei, Geheimdienste und andere Behörden aus Bund und Ländern zusammenarbeiten, existieren in verschiedenen Bundesländern auch dauerhafte Strukturen für eine Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden sowie des Verfassungsschutzes; so z.B. die Gemeinsamen Informations- und Analysezentren Politisch Motivierte Kriminalität (GIAZ PMK) in Hessen, das Gemeinsame Informations- und Analysezentrum (GIAZ) in Niedersachsen und ein GIAZ islamistischer Terrorismus in Sachsen-Anhalt, die Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS) in Baden-Württemberg und Sachsen oder die Thüringer Informationsauswertungszentrale (TIAZ). In Schleswig-Holstein gibt es bereits unmittelbar nach dem 11. September 2001 eine Landeskoordinierungsgruppe internationaler Terrorismus, in Sachsen gibt es neben der genannten GIAS eine feste, aber anlassbezogen zusammenkommende Arbeitsgruppe Analyse, in der das Landeskriminalamt, das Landesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, die Bundespolizei, der Zoll sowie die Polizeidirektionen Dresden und Leipzig vertreten sind (R. Klee. Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten. Baden-Baden 2010, S. 142 f.) und es gibt noch eine „Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus Land“ aus Staatsschutz, Bereitschaftspolizei, Bundeskriminalamt (BKA), Zoll, Bundespolizei und dem sächsischen Innenministerium. In Brandenburg, wo der Verfassungsschutz eine Abteilung des Innenministeriums ist, wurden regelmäßige (Dienst-)Besprechungsrunden installiert, um den Informationsaustausch zu intensivieren (ebd., S. 142). In Nordrhein-Westfalen existiert seit 2006 die Sicherheitskonferenz beim Landesinnenministerium, in der Sicherheitsbehörden und Ausländerbehörden zusammenarbeiten.

Die enge und institutionalisierte Zusammenarbeit von Behörden, die auf der einen Seite mit der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr betraut sind und in

relativ engen rechtlichen Grenzen Zwangsmaßnahmen einsetzen dürfen und auf der anderen Seite die Aufgabe der politischen Berichterstattung, Vorfeldaufklärung und „Frühwarnung“ haben und weit im Vorfeld der Gefahrenabwehr verdeckt, mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen erheben dürfen, birgt das erhebliche Risiko einer Vermischung von Aufgaben und Befugnissen und einer weiteren Erosion des Trennungsgebotes von Polizeibehörden und Geheimdiensten. Das Risiko erhöht sich noch, wenn wie im GIAZ Niedersachsen eine eigene Datei zur Erfüllung der Zentrumsaufgaben eingerichtet wird (ebd., S. 139). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich neben den regulären Formen der Kooperation, wie sie über die Zentralstellen BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz und die Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) stattfindet eine unkontrollierte und möglicherweise unkontrollierbare Parallelstruktur in der alltäglichen Zusammenarbeit der Mitarbeiter unterschiedlicher Sicherheitsbehörden etabliert, in der Daten und Informationen jenseits der rechtlich vorgesehenen Meldewege weitergegeben oder sogar das operative Vorgehen abgesprochen werden. Würde, wie es im Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland gefordert wird, das GTAZ eine eigene Rechtsgrundlage erhalten, würde dieser in der Verfassung nicht vorgesehene Knotenpunkt für den Austausch auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage erhobener Daten und bewusst voneinander geschiedener operativer Befugnisse auch noch rechtlich legitimiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Zu den von der Bundesregierung betriebenen Zentren

Bei den fünf von der Bundesregierung gegründeten Zentren – dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ), dem Gemeinsamen Internetzentrum (GIZ), dem Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) und dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (CYBER-AZ) – handelt es sich um behördenübergreifende Kooperationsplattformen, die das Ziel verfolgen, eine vertrauensvollere, engere und verstetigte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf der Grundlage eines optimierten Informationsflusses zu gewährleisten.

Das Prinzip der funktionalen, organisatorischen und kompetenziellen Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten wird durch die Zusammenarbeit in den Zentren nicht infrage gestellt. Dies gilt sowohl in organisatorischer Hinsicht, da innerhalb der Zentren sichergestellt ist, dass Personen nicht gleichzeitig für Polizei und Nachrichtendienste tätig werden, als auch in informationeller Hinsicht, da durch die Zentren die Trennung der Informationserhebung und -verarbeitung durch die Polizeibehörden auf der einen und die Nachrichtendienste auf der anderen Seite nicht aufgehoben wird.

Es findet keine Verschmelzung und Vermischung von Aufgaben und Befugnissen statt, sondern vielmehr eine auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen nach dem Trennungsgebot zulässige Kooperation von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden insbesondere im Wege eines vertieften Informationsaustausches. Das Trennungsgebot steht einer Weitergabe von Informationen der Polizei an die Nachrichtendienste und umgekehrt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen.

2. Zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung für die von den Ländern betriebenen Zentren

Einleitend weist die Bundesregierung darauf hin, dass ihr zu den von den Fragestellern genannten Zentren der Länder lediglich unvollständige Informationen vorliegen und sie an den Zentren zumeist nicht beteiligt ist. Die Bundes-

regierung ist grundsätzlich auskunftsbereit, sofern der Verantwortungsbereich der Bundesregierung berührt ist. Sie weist jedoch in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass polizeiliche und nachrichtendienstliche Angelegenheiten der Länder der parlamentarischen Kontrolle durch die jeweiligen Landtage unterliegen.

3. Zu den Geheimschutzerwägungen der Bundesregierung

Soweit diese Kleine Anfrage konkrete Fragestellungen zu polizeilichen und bestimmten nachrichtendienstlichen Angelegenheiten betrifft, wie etwa zur Personalstärke der am GIZ oder CYBER-AZ beteiligten Behörden, zum Umfang der Einbeziehung der Vertreter der Nachrichtendienste in die jeweiligen Foren oder wie etwa zu konkreten Inhalten der stattfindenden Beratungen zu relevanten Sachverhalten, oder soweit durch die Beantwortung dieser Fragen Rückschlüsse auf Strategien gezogen werden könnten, ist der Bundesregierung die Beantwortung dieser (Teil-)Fragen in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil ihrer Antwort aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen muss insoweit als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden.

1. In welchem Umfang nehmen Vertreterinnen und Vertreter welcher Landesbehörden an den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten fünf Zentren auf Bundesebene – GTAZ, GETZ, GIZ, NCAZ und GASIM – zurzeit regelmäßig teil?

An den Kooperationsplattformen Gemeinsames Internetzentrum (GIZ), Nationales Cyber-Abwehrzentrum (CYBER-AZ) und Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) sind derzeit keine Vertreterinnen und Vertreter von Landesbehörden beteiligt. Kriminalpolizeiliche Belange der Polizeien der Länder können durch das Bundeskriminalamt (BKA) auf Grund der kriminalpolizeilichen Zentralstellenfunktion eingebracht werden.

An das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) und das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) werden durch die Länder anlassbezogen Mitarbeiter der Landeskriminalämter und der Landesämter für Verfassungsschutz entsandt.

2. Welche solcher Arbeitsgruppen, Information Boards, Stellen, Zentren, Konferenzen oder Plattformen im Sinne der Vorbemerkung der Fragesteller (im Folgenden: Gremien) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Bundesländern, die der regelmäßigen Kooperation der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden mit den Landesämtern für Verfassungsschutz dienen?

Zusätzlich zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Länderkooperationen sind der Bundesregierung auf Länderebene folgende Einrichtungen bekannt:

- Operatives Abwehrzentrum des Freistaates Sachsen (OAZ),
- Sicherheitskoordinierungsausschuss des Standortes Stuttgart,
- „Koordinierungsrunde“ der Freien und Hansestadt Hamburg,
- „Arbeitsgruppe Führungs- und Einsatzzentrum“ sowie „Strategiebesprechung Führungs- und Einsatzzentrum“ der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten institutionellen Zusammenarbeitsformen der Bundespolizei mit Landesbehörden im Freistaat Sachsen

liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, da die Bundespolizei daran nicht teilnimmt. Die ebenfalls in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführte „Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus“ wurde im Januar 2003 aufgelöst.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten keine positive Kenntnis von entsprechenden Einrichtungen der Länder erlangt.

3. In welche dieser Gremien sind neben den Sicherheitsbehörden noch weitere Behörden ohne genuine Zuständigkeit im Bereich der Inneren Sicherheit (Ausländerbehörden, Finanzbehörden etc.) eingebunden, und welche jeweils genau?

Neben den Sicherheitsbehörden sind

- im GTAZ das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
- im GETZ das BAMF und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),
- im GASIM das BAMF, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und das Auswärtige Amt,
- im CYBER-AZ das Bundesamt für Informationstechnik (BSI), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das IT-Amt der Bundeswehr (IT-Amt BW), das Streitkräfteunterstützungskommando (Skukdo) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- im GIZ sind neben Sicherheitsbehörden keine weiteren Behörden eingebunden.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse dazu, ob in die genannten Zentren der Länder Behörden „ohne genuine Zuständigkeit im Bereich der Inneren Sicherheit“ eingebunden sind.

4. Seit wann gibt es diese Gremien (bitte einzeln auflisten)?

Die Zentren haben zu folgenden Terminen ihre Arbeit aufgenommen:

- GTAZ: 14. Dezember 2004
- GETZ: 15. November 2012
- GIZ: Januar 2007
- GASIM: 2. Mai 2006
- CYBER-AZ: 1. April 2011
- OAZ: 1. Januar 2013.
- Nach Kenntnis der Bundesregierung besteht der „Sicherheitskoordinierungsausschuss des Standortes Stuttgart“ seit 1998.
- Die Bundespolizei beteiligt sich an der „Koordinierungsrunde“ seit 2008.
- Die „Arbeitsgruppe Führungs- und Einsatzzentrum“ sowie die „Strategiebesprechung Führungs- und Einsatzzentrum“ bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2009 bzw. 2008.

5. Welche Aufgaben haben sie auf welchen Rechtsgrundlagen, und wo bzw. wie sind diese festgelegt (bitte einzeln auflisten)?

Bei den Zentren des Bundes handelt es sich nicht um neu eingerichtete Behörden, sondern um Plattformen, die dem Informationsaustausch dienen. Dieser wird gestützt auf die Übermittlungsvorschriften, die für die einzelnen Behörden jeweils in den diesbezüglichen Gesetzen geregelt sind (z. B. §§ 17 bis 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes). Gesonderte Rechtsgrundlagen für die Errichtung der Zentren waren daher nicht erforderlich. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Behörden bleiben unberührt.

Grundsätzlich dienen die Kooperationsplattformen vor allem dem länder- und behördenübergreifenden Informationsaustausch, der Abstimmung gemeinsamer Konzepte sowie der persönlichen Vernetzung. Die Behörden sollen in die Lage versetzt werden, sich schnell auszutauschen, die verfügbaren und relevanten Informationen zügig zu analysieren und Entwicklungen frühzeitig erkennen können, um ihnen mit strategisch ausgerichteten und fundierten Maßnahmen entgegenzutreten zu können. Dabei befassen sich die Zentren inhaltlich mit folgenden Phänomenen:

- GTAZ: Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.
- GETZ: Bekämpfung von Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus sowie Spionage einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte.
- GIZ: Sichtung des Internet im Bereich des islamistischen Terrorismus, systematische Auswertung von relevanten Inhalten.
- GASIM: Illegale Migration und die mit ihr verbundenen Kriminalitätsformen.
- CYBER-AZ: Analyse von IT-Vorfällen und Erstellung von Handlungsempfehlungen.

Die Bundesregierung hat keine positiven Erkenntnisse zu Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Zentren der Länder.

6. Welche Behörden sind mit wie vielen Mitarbeitenden beteiligt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

- Im GTAZ sind nachfolgende Behörden vertreten:
 - BKA,
 - Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV),
 - alle 16 Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz,
 - Bundesnachrichtendienst (BND),
 - Militärischer Abschirmdienst (MAD),
 - Bundespolizei (BPOL),
 - Generalbundesanwalt (GBA),
 - Zollkriminalamt (ZKA),
 - BAMF.
- Im GETZ sind nachfolgende Behörden vertreten:
 - BKA,
 - BfV,

- alle 16 Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz,
- BND,
- MAD,
- BPOL,
- GBA,
- ZKA,
- BAMF,
- BAFA.

Europol wird darüber hinaus zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen.

Grundsätzlich sind die beteiligten Behörden mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter in GTAZ und GETZ vertreten. BKA und BfV nehmen mit zwei bis fünf Mitarbeitern an den Sitzungen teil. GBA, BND, Europol und ZKA entsenden nicht regelmäßig Teilnehmer, sondern nur themen- oder anlassbezogen.

- Die Antwort zur Mitarbeiteranzahl und Zusammensetzung des GIZ hat die Bundesregierung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.¹
- Im GASIM sind nachfolgende Behörden vertreten:
 - BPOL (13 Mitarbeiter),
 - BKA (zwei Mitarbeiter),
 - BND (ein Mitarbeiter),
 - BfV (anlassbezogene Teilnahme mit einem Mitarbeiter),
 - BAMF (fünf Mitarbeiter),
 - Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (zwei Mitarbeiter),
 - Auswärtiges Amt (anlassbezogene Teilnahme mit zwei Mitarbeitern).
- Im CYBER-AZ wirken nachfolgende Behörden mit:
 - BSI (sechs Mitarbeiter),
 - BfV (zwei Mitarbeiter)
 - BBK (zwei Mitarbeiter)
 - BKA, BPOL, BND, MAD, IT-Amt, Skukdo und ZKA (je einem Mitarbeiter).
- Nach Kenntnis der Bundesregierung variiert anlassbezogen die Anzahl der beteiligten Mitarbeiter im „Sicherheitskoordinierungsausschuss des Standortes Stuttgart“, in der „Koordinierungsrunde“, in der „Arbeitsgruppe Führungs- und Einsatzzentrum“ sowie in der „Strategiebesprechung Führungs- und Einsatzzentrum“.

7. Wo sind diese Gremien jeweils organisatorisch angesiedelt, wo haben sie ihren Sitz, wer führt den Vorsitz (oder eine vergleichbare Funktion) und die Geschäfte (bitte für die Gremien einzeln auflisten)?

- Das GTAZ ist beim BKA am Standort Berlin eingerichtet. Die Geschäftsführung wird von BKA und Verfassungsschutz gemeinsam wahrgenommen.

¹ Diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode.

- Das GETZ ist beim BKA in Meckenheim und beim BfV in Köln angesiedelt. Die Geschäftsführung wird von BKA, BfV sowie je zwei Ländervertretern von Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz gemeinsam wahrgenommen (die Ländervertreter rotieren).
- Das GIZ ist beim BfV in Berlin angesiedelt. Die Geschäftsführung obliegt dem BfV.
- Das GASIM hat seinen Sitz beim Bundespolizeipräsidium in Potsdam, die Geschäftsführung obliegt der BPOL.
- Das CYBER-AZ ist in Bonn beim BSI angesiedelt, die Geschäftsführung obliegt dem BSI.
- Nach Kenntnis der Bundesregierung tritt der „Sicherheitskoordinierungsausschuss des Standortes Stuttgart“ grundsätzlich einmal jährlich zusammen. Die Bundeswehr lädt hierzu ein.
- Nach Kenntnis der Bundesregierung lädt das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg und das Landeskriminalamt Hamburg zur „Koordinierungsrunde“ ein.
- Nach Kenntnis der Bundesregierung lädt die Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg zu der „Arbeitsgruppe Führungs- und Einsatzzentrum“ sowie der „Strategiebesprechung Führungs- und Einsatzzentrum“ ein.

8. Wer übt wie die Fach- und Rechtsaufsicht über die in den Gremien verabredeten Tätigkeiten und Projekte aus?

Da die Zentren, wie bereits in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, keine eigenständigen Behörden sind, gibt es keine Fach- und Rechtsaufsicht über die Zentren als solche. Die einzelnen an den Zentren beteiligten Behörden unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für sie jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

9. Wie oft und in welchem Rhythmus treffen sich die Mitarbeitenden der beteiligten Behörden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

10. Ist die Zusammenarbeit in den Gremien im Sinne der Arbeitsteilung in Arbeitsgruppen, Zuständigkeitsbereiche, Projekte o. Ä. untergegliedert?

Wenn ja, welche Untereinheiten gibt es, und welche Aufgaben haben sie?

Wie oft und in welchem Rhythmus treffen sich die Mitarbeitenden dieser Arbeitsgruppen?

- Sowohl für das GTAZ, als auch für das GETZ gilt: Zur Strukturierung der engeren Zusammenarbeit bilden die polizeilichen Behörden sowie der GBA für jeden Phänomenbereich die Polizeiliche Informations- und Analysestelle (PIAS), die nachrichtendienstlichen Behörden bilden die Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS). NIAS und PIAS werden durch die auf Seiten des Verfassungsschutzes und der Polizei bestehenden Kooperationsformen „Informationsverbund Verfassungsschutz“ und die „Polizeiliche Bund-Länder-Zusammenarbeit“ flankiert. GTAZ und GETZ werden dadurch nicht nur inhaltlich und thematisch gespeist, sondern spiegeln auch die Ergebnisse und den daraus ggf. erforderlichen Handlungsbedarf zurück in die bestehenden Kooperationsformen von Polizei und Verfassungsschutz.

Die informationelle Verzahnung der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Elemente NIAS und PIAS erfolgt in Arbeitsgruppen.

- Im GTAZ existieren nachfolgende Arbeitsgruppen:
 1. AG Tägliche Lagebesprechung
 - Tagungsrhythmus: arbeitstäglich,
 - Austausch aktueller Lageerkenntnisse,
 - Präsentationen von Ergebnissen/Berichten aus anderen Arbeitsbereichen,
 - Ankündigungen von Veranstaltungen im Phänomenbereich.
 2. AG Gefährdungsbewertung
 - Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
 - Austausch aktueller Lageerkenntnisse,
 - Erstellung und Fortschreibung von abgestimmten Gefährdungsbewertungen.
 3. AG Operativer Informationsaustausch
 - Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
 - Identifizierung von Ermittlungsansätzen,
 - Abstimmung operativer Maßnahmen,
 - Erkenntnisaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten.
 4. AG Fallauswertung
 - Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
 - Erstellung von einzelfallübergreifenden Lagebewertungen und Analysen zu ausgewählten Feldern des islamistischen Terrorismus mit Deutschlandbezug.
 5. AG Strukturanalyse
 - Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
 - Durchführung von Grundlagenprojekten zu Strukturen und Funktionsweisen islamistischer Netzwerke.
 6. AG islamistisch-terroristisches Personenpotenzial
 - Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
 - Zusammenfassung und Abgleich von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Bewertungen zum islamistisch-terroristischen Personenpotenzial.
 7. AG Deradikalisierung
 - Tagungsrhythmus: jährlich,
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch zu Deradikalisierungsmaßnahmen,
 - Bestandsaufnahme, kontinuierliche Fortschreibung,
 - Entwicklung neuer Deradikalisierungs- und Interventionsmaßnahmen.

8. AG Transnationale Aspekte

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
- transnationale Fragen des internationalen Terrorismus unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte,
- laufende Fortschreibung der thematischen Schwerpunkte.

9. AG Status

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen, mindestens einmal monatlich,
- bei Personen mit islamistisch-terroristischem Hintergrund die Aufenthaltsbeendung zu erreichen, ausländerrechtliche Auflagen zu erwirken, die Einreise bzw. Wiedereinreise solcher Personen zu verhindern, und die hierzu statusrechtlichen Maßnahmen im Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht zu treffen bzw. zu erwirken, die zur Erreichung dieser Zielsetzung notwendig sind.

• Im GETZ existieren nachfolgende Arbeitsgruppen:

1. AG Lagebesprechung

- Tagungsrhythmus: Rechtsextremismus/-terrorismus: zweimal wöchentlich,
Linksextremismus/-terrorismus: einmal wöchentlich,
Ausländerextremismus/-terrorismus: 14-tägig,
Spionage einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte: quartalsweise,
- Austausch aktueller Lagekenntnisse,
- Präsentationen von Ergebnissen/Berichten aus anderen Arbeitsbereichen,
- Ankündigungen von Veranstaltungen im Phänomenbereich.

2. AG Gefährdungsbewertung

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
- Austausch aktueller Lagekenntnisse,
- Erstellung und Fortschreibung von abgestimmten Gefährdungsbewertungen.

3. AG Operativer Informationsaustausch

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
- Identifizierung von Ermittlungsansätzen,
- Abstimmung operativer Maßnahmen,
- Erkenntnisaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten.

4. AG Fallanalyse

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
- Erstellung und Abstimmung von fallbezogenen Einzelfragen und Analysen aus den Phänomenbereichen.

5. AG Analyse

- Tagungsrhythmus: anlassbezogen,

- Durchführung von Grundlagenprojekten und phänomenspezifischen Workshops.
- 6. AG Personenpotenziale
 - Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
 - Sammlung, Analyse und Darstellung von Erkenntnissen zu Personen und Gruppierungen.
- 7. AG Organisationsverbote
 - Tagungsrhythmus: anlassbezogen,
 - Zusammenführung von Erkenntnissen, die der Vorbereitung und Durchführung von Verbotsverfahren dienen.
- Im GIZ existieren nachfolgende Arbeitsgruppen:
 1. AG Open Source Intelligence (OSINT)
 - Tagungsrhythmus: täglich,
 - Monitoring offener Internetinhalte und Einschätzung und Bewertung sicherheitsrelevanter Aspekte mit Deutschlandbezug.

Die Darstellung weiterer Arbeitsgruppen des GIZ hat die Bundesregierung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.²

- Das GASIM ist eine dauerhaft eingerichtete Kooperationsplattform zur Behördenzusammenarbeit. Die konkrete Zusammenarbeit ist anlass- und themenabhängig. Die Informationssammel- und Analysestelle innerhalb des GASIM ist eine dauerhaft eingerichtete Arbeitseinheit, die arbeitstäglich zusammentritt. Anlassbezogen werden zudem temporäre Arbeitseinheiten eingerichtet, die bestimmte Produkte erstellen.
- Das CYBER-AZ hält täglich eine Lagebesprechung ab.

Die Darstellung weiterer Arbeitsgruppen des CYBER-AZ hat die Bundesregierung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.
- Nach Kenntnis der Bundesregierung tagt der „Sicherheitskoordinierungsausschuss des Standortes Stuttgart“ jährlich, die „Koordinierungsrunde“ monatlich, die „Arbeitsgruppe Führungs- und Einsatzzentrum“ vierteljährlich und die „Strategiebesprechung Führungs- und Einsatzzentrum“ halbjährlich. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Wird die Zusammenarbeit dokumentiert, und wenn ja, wie?

- Der Informationsaustausch der AG Lage im GTAZ und GETZ wird durch den Versand der Vorläufigen bzw. Ergänzten Tagesordnung dokumentiert. Die Ergebnisse der Sitzungen in den übrigen Arbeitsgruppen werden in Protokollform festgehalten.
- In GIZ, GASIM und CYBER-AZ erfolgt die Dokumentation der Zusammenarbeit in Protokollform.

² Diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode.

- Die Dokumentation in den Zentren der Länder obliegt den jeweils federführenden Landesbehörden. Die Bundesregierung hat hierzu keine umfassenden Erkenntnisse.

12. Gibt es informationstechnische Systeme, wie z. B. gemeinsame Projektdateien, die den Informationsaustausch unterstützen, oder findet dieser ausschließlich auf dem Papier oder mündlich statt?

Die Zentren sind Informationsplattformen, über die die Behörden sich im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen austauschen. Eigene informationstechnische Systeme werden hierfür nicht eingerichtet.

Zu Systemen der Zentren der Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Wird der Informationsaustausch dokumentiert, und wenn ja, wie?

Der Informationsaustausch im GIZ wird in eigenen Formaten des GIZ (GIZlog, GIZSpezial, GIZKurzinfo) dokumentiert. Das GIZlog erscheint alle 14 Tage und beinhaltet eine Auswertung aller in dieser Zeit anfallenden einschlägigen Veröffentlichungen. Das GIZSpezial erscheint nur anlassbezogen bei besonders herausragenden Themen. Die GIZKurzinfo übermittelt Kurzinformationen, wenn sicherheitsrelevante Verlautbarungen erkannt werden, die in Form eines GIZSpezial ausführlich ausgewertet werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

14. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden der unterschiedlichen Behörden das jeweils geltende Fachrecht zur Übermittlung von personenbezogenen Informationen beachten?

Im Falle von Datenübermittlungen erfolgt diese auf Grund der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage und der spezifischen Vorgaben des jeweiligen Datenschutzregimes. Die beteiligten Behördenmitarbeiter sind der Kontrolle durch den jeweiligen Fachvorgesetzten, durch den zuständigen Bundes- bzw. Landesdatenschutzbeauftragten der jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten der beteiligten Behörden sowie ggf. der jeweiligen Fachaufsicht unterworfen.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Fragen 5 und 8 verwiesen.

15. Sind der Dienstaufsicht in der Vergangenheit Missstände oder offene Rechtsbrüche bei der Anwendung der fachrechtlichen Übermittlungsvorschriften bekannt geworden, und wenn ja, wie häufig war dies der Fall?

Gab es gegebenenfalls disziplinarrechtliche Konsequenzen?

Nein.

16. Gab es in der Vergangenheit datenschutzrechtliche Kontrollen durch die Landesbeauftragten?

Wenn ja, wie häufig, und mit welchem Ergebnis?

Zu datenschutzrechtlichen Kontrollen durch die Landesbeauftragten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Welche parlamentarischen Gremien sind in welcher Zusammensetzung für die Kontrolle der Kooperationsgremien zuständig, wie wird die Kontrolle ausgeübt, in welcher Form und welchen Zeiträumen werden Berichte über diese Kontrolltätigkeit gegenüber wem erstellt?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 erläutert, handelt es sich bei den vom Bund betriebenen Zentren nicht um eigenständige Behörden. Sie unterliegen daher keiner eigenständigen unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt stattdessen über die parlamentarische Kontrolle, der die an den Zentren beteiligten Behörden unterliegen (z. B. Innenausschuss des Deutschen Bundestages).

18. Wann waren diese neuen Formen der Kooperation in den Ländern Gegenstand der Berichterstattung und Diskussion in der IMK?

Die Bundesregierung hat die „neuen Formen der Kooperation“ in den Ländern nicht in der IMK thematisiert.

19. Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Bund organisiert (bitte einzeln auflisten)?

Sofern Vertreter von Bundesbehörden an „neuen Formen der Kooperation“ in den Ländern teilnehmen, erfolgt dies auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten.

20. Auf welchen außergesetzlichen Grundlagen (Kooperationsvereinbarungen, Memorandum of Understanding etc.) beruht die Mitarbeit der Vertreter von Bundesbehörden in den einzelnen Gremien auf Länderebene?

Der Bundesregierung sind keine außergesetzlichen Grundlagen für eine Mitarbeit von Bundesbehörden an entsprechenden Ländereinrichtungen bekannt.